

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie die
Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons
Luzern für das Schuljahr 2006/2007
(Schulgeldverordnung)**

vom 2. Dezember 2005*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 4 Absatz 2 und 139 Absatz 3 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹, auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001³, auf die §§ 58 und 78 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 24. Mai 1982⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵, auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999⁶, auf die §§ 2 Absatz 2 und 55 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981⁷ sowie auf § 5 Absatz 2c der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998⁸,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

*G 2005 468

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 501

⁴ SRL Nr. 425

⁵ SRL Nr. 539

⁶ SRL Nr. 520a

⁷ SRL Nr. 800

⁸ SRL Nr. 903

I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

1. Universität Luzern

a. Universität Luzern

- Studiengebühren: pro Semester
- allgemeine Studiengebühr Fr. 700.-
- Doktorandinnen und Doktoranden Fr. 150.-
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.-
(max. Fr. 800.- pro Semester)
- Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung Fr. 280.-
- Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Fr. 100.- bis
Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation Fr. 300.- mit der Studiengebühr verrechnet.

b. Religionspädagogisches Institut

- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 515.-
- allgemeine Studiengebühr pro Semester Fr. 750.-
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.-
(max. Fr. 800.- pro Semester)
- Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat der Universität nach Anhörung der Institutsleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

2. Hochschule für Technik und Architektur

- a. – Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 – Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
- b. Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
- Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.– (max. Fr. 800.– pro Semester)
- c. Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
 Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

3. Hochschule für Wirtschaft

- a. Hochschule für Wirtschaft
- Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 – Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
- Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
- Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

- Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- b. Höhere Fachschule für Tourismus
- Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
 - Studiengebühren:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

4. Hochschule für Gestaltung und Kunst

- a. Gebühr für Aufnahmeverfahren:
- Vorkurs, Grafik Fr. 125.–
 - Ausbildungsgänge im Tertiärbereich:
 - Anmeldegebühr zum Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Immatrikulationsgebühr Fr. 390.–
- b. Studiengebühren:
- Vorkurs: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

- Bachelor- und Diplomstudiengänge:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
 - Hospitantinnen und Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (anteilmässig) max. Fr. 800.–
 - übrige Hospitantinnen und Hospitanten: wie Studierende aus Kantonen, die der Fachhochschulvereinbarung nicht beigetreten sind (anteilmässig)
- c. Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen: Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

5. Institut für Schulische Heilpädagogik

- a. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Studiengebühren: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 2 100.–
 - übrige Studierende Fr. 8 900.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
- b. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für die Sekundarstufe I:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 205.–
 - Studiengebühren:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 810.–
 - übrige Studierende Fr. 1 650.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–

6. Gymnasien, Maturitätsschule für Erwachsene, Fachmittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen

- a. Gymnasien, Fachmittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen
- Gebühr für Aufnahmeverfahren
 - Fachmittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen Fr. 65.–
 - Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 160.–
 - Schulgelder:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 355.–
 - übrige Lernende Fr. 10 500.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2 100.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2 100.–
 - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten
 - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 135.–
- b. Maturitätsschule für Erwachsene:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 610.–
 - übrige Studierende Fr. 6 400.–

- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–) Fr. 610.–
 - übrige Studierende Fr. 6 400.–
- d. Pensionsgelder an der Kantonalen Mittelschule Seetal:
- Vollpension:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern Fr. 7 675.–
 - übrige Studierende Fr. 9 950.–
 - nur Logis Fr. 5 950.–

7. Kantonale Mittelschule Seetal, Pädagogisches Ausbildungszentrum Musegg (seminaristische Ausbildung)

- a. Schulgelder: pro Schuljahr
- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 355.–
 - übrige Studierende Fr. 9 800.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht (exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 30 Minuten unentgeltlich
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis)
 - erstes Instrument oder Gesang:
 - Einzelunterricht Fr. 875.–
 - zwei und mehr Studierende Fr. 475.–
 - zweites Instrument oder Gesang:
 - Einzelunterricht Fr. 2 100.–
 - zwei und mehr Studierende Fr. 1 100.–
- b. Pensionsgelder an der Kantonalen Mittelschule Seetal:
- Vollpension:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern Fr. 7 675.–
 - übrige Studierende Fr. 9 950.–
 - nur Logis Fr. 5 950.–

8. Bildungszentrum für Hauswirtschaft

- a. Nachholbildung Hauswirtschafter/in:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren:

	Fr.	450.–
– gesamer Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis	Fr.	75.–
– pro Modul		
 - Validierung des Nachweisdossiers:

	Fr.	100.–
– Grundgebühr	Fr.	50.–
– pro Modul		
 - Schulgelder theoretischer berufskundlicher Unterricht:

	pro Halbtag	Fr.	30.–
– Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton	pro Halbtag	Fr.	35.–
– übrige Absolventinnen und Absolventen			
 - Schulgelder praktisch orientierter Unterricht:

	pro Halbtag	Fr.	40.–
– Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton	pro Halbtag	Fr.	45.–
– übrige Absolventinnen und Absolventen			
- b. Unterkunft und Verpflegung,
Montag bis Freitag, ohne Nachtessen pro Woche Fr. 165.–
- c. Weiterbildungsangebote:
werden je nach Kursprogramm und -dauer
von der Schulleitung festgesetzt, wobei
Kostendeckung zu erreichen ist.

9. Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Milchwirtschaftliches Bildungszentrum

- a. Anmelde- bzw. Einschreibgebühr pro Kurs Fr. 100.–
- b. Schulgelder:
- an landwirtschaftlichen Schulen pro Semester Fr. 325.–
 - an den milchwirtschaftlichen Fachschulen
1 und 2 pro Modul Fr. 120.–
- c. Unterkunft und Verpflegung:
- intern pro Woche Fr. 165.–
 - extern für Lernende (Mittagessen) Fr. 50.–
 - extern für Berufsleute (Mittagessen) Fr. 70.–

- d. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- e. Beitrag Lehrbetrieb:
pro Auszubildenden und Auszubildende pro Schuljahr Fr. 275.–

10. Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Luzern

- a. Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II, Pflegeassistent:
– Anmeldegebühr Fr. 160.–
- b. Diplomausbildungen Höhere Fachschule:
– Anmeldegebühr Fr. 500.–
Die Gebühr wird bei definitivem Eintritt in die Höhere Fachschule an die Studiengebühren des ersten Semesters angerechnet.
- Studiengebühren: pro Semester
– Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
– Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

11. Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- a. vom Lehrbetrieb:
pro Auszubildende und Auszubildenden pro Schuljahr Fr. 275.–
- b. vom Lehrortskanton:
Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsschulvereinbarung.

- | | | | | |
|----|--|-------------------|-----|----------|
| c. | von Auszubildenden ohne Lehrvertrag | pro Jahreslektion | Fr. | 410.– |
| | Der Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung ist kostenlos. | | | |
| d. | von Studierenden der Berufsmittelschulen für Berufsleute: | | | |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern | | | |
| | oder in einem Vereinbarungskanton | | Fr. | 640.– |
| | – übrige Studierende: | | | |
| | – Vollzeitstudium | | Fr. | 10 500.– |
| | – Teilzeitstudium | | Fr. | 5 300.– |
| e. | von Auszubildenden: | | | |
| | Gebühr für Aufnahmeverfahren an Berufsmittelschulen | | Fr. | 65.– |
| f. | Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen: | | | |
| | Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | | | |

II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfungsgebühren

- | | | | | |
|----|---|--|-----|-------|
| a. | Universität Luzern (inkl. Religionspädagogisches Institut): | | | |
| | – Zertifikat | | Fr. | 230.– |
| | – Vordiplom- und Propädeutikumsprüfung | | Fr. | 230.– |
| | – Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester | | Fr. | 70.– |
| | insgesamt maximal Fr. 420.– | | | |
| | – Master-Diplomprüfungen, pro Semester | | Fr. | 70.– |
| | insgesamt maximal Fr. 210.– | | | |
| | – Lizenzprüfungen | | Fr. | 230.– |
| | – Doktorat | | Fr. | 120.– |
| | – Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung | | Fr. | 120.– |
| | – Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut | | Fr. | 230.– |
| | – Zertifikat Religionspädagogisches Institut | | Fr. | 120.– |
| | – andere Prüfungen | | Fr. | 100.– |

b. Hochschule für Technik und Architektur:		
– Vordiplomprüfung	Fr.	250.–
– Schlussdiplomprüfung	Fr.	250.–
– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
c. Hochschule für Wirtschaft:		
– Diplomprüfung	Fr.	250.–
– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
d. Hochschule für Gestaltung und Kunst:		
– Diplomprüfung	Fr.	250.–
– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
e. Institut für Schulische Heilpädagogik:		
– Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik	Fr.	635.–
f. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:		
– Maturitätsprüfung	Fr.	250.–
– Diplomprüfung	Fr.	250.–
– Sprachprüfung	Fr.	250.–
– Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang	Fr.	250.–
g. Lehrerinnen- und Lehrerseminare:		
– 1. Teilprüfung zum Primarlehrdiplom	Fr.	250.–
– 2. Teilprüfung zum Primarlehrdiplom	Fr.	250.–
– übrige Diplomprüfungen	Fr.	290.–
h. Bildungszentrum für Hauswirtschaft:		
– Praktische Prüfung	Fr.	250.–
– Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch	Fr.	125.–
i. Fachmittelschulen (nach EDK-Reglement):		
– Qualifikationsverfahren	Fr.	250.–
j. alle übrigen Diplomprüfungen	Fr.	250.–

Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

2. Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

a. – Lizenziat	Fr.	400.–
– Doktorat	Fr.	220.–
– Universität Luzern, Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung	Fr.	110.–
b. alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulenausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse	Fr.	220.–
c. Bescheinigung über abgelegte Prüfungen	Fr.	100.–
d. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:		
– Semesterzeugnisse	pro Stück Fr.	50.–
– Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Diplom- zeugnisse, Zertifikate	Fr.	100.–

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Aufenthalt während des Studiums gilt nicht als Wohnsitz im Sinn dieses Beschlusses. Als Wohnsitz gilt der Ort dauernden Verbleibens, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
2. In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Für die Gymnasien und die Maturitätsschule für Erwachsene bleibt § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001⁹ vorbehalten.
3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer) können die Schulleitungen eine Einschreibgebühr von höchstens 50 Franken erheben.
4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr für einen Fonds zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.
5. Die Rektorate/Direktionen der Hochschulen sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.
6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Hochschulen der Fachhochschule Zentralschweiz erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.
7. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.
8. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.

⁹ SRL Nr. 502

9. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.
10. In Härtefällen können die Schulleitungen Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern, das Bildungs- und Kulturdepartement ausserkantonalen Zahlungspflichtigen, das Schul- und Studiengeld teilweise, höchstens bis zu 50 Prozent erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.
11. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- beziehungsweise des Studienjahres 2006/2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler